

---

## Europäisches Zivilverfahrensrecht

24.06.2015

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst zwei (2) Seiten und drei (3) Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

|           |          |                 |
|-----------|----------|-----------------|
| Aufgabe 1 | 8 Punkte | 40 % des Totals |
| Aufgabe 2 | 6 Punkte | 30 % des Totals |
| Aufgabe 3 | 6 Punkte | 30 % des Totals |

---

|       |           |      |
|-------|-----------|------|
| Total | 20 Punkte | 100% |
|-------|-----------|------|

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Sachverhalt Europäisches Zivilverfahrensrecht FS 2015

**Vorbemerkungen:** Sollte die Zuständigkeit von Gerichten ausserhalb der Schweiz für die Falllösung relevant sein, ist sie nur zu prüfen, soweit sie sich aus dem LugÜ/der EuGVVO ergibt. Die EuGVVO entspricht, soweit sie für die Prüfung relevant sein sollte, inhaltlich dem LugÜ. Die Kenntnis ausländischer nationaler Rechts wird nur erwartet, soweit die entsprechenden Bestimmungen unten abgedruckt sind. Der materiellrechtliche Bestand der geltend gemachten Ansprüche ist nicht zu prüfen.

A (Wohnsitz in Feldkirch, Österreich) ist als Zahntechniker in einer Zahnarztpraxis angestellt. Er will sich selbständig machen und zu diesem Zweck eine Ausrüstung für ein eigenes zahntechnisches Labor erwerben. Der Einzelunternehmer B (Wohnsitz in Zürich) produziert und vertreibt entsprechende Produkte. A schliesst mit B einen schriftlichen Vertrag über den Kauf eines Messgeräts zum Preis von CHF 100'000.–, das A in monatlichen Raten zu je CHF 10'000 abzahlen soll. Der Vertrag sieht vor, dass das Gerät von B in die von A bereits angemieteten Praxisräume in Feldkirch zu liefern und dort zu montieren ist. Zudem enthält der Vertrag die folgende Klausel: «Erfüllungsort für alle Zahlungsansprüche von B ist Zürich». Ferner wird vereinbart, dass der gesamte Kaufpreis sofort fällig wird, wenn A mit zwei Raten in Verzug gerät.

A zahlt eine Rate und gerät dann in Zahlungsrückstand. Nachdem er zwei Raten schuldig geblieben ist, reicht B beim (sachlich zuständigen) Bezirksgericht Zürich eine Klage auf Zahlung der noch offenen CHF 90'000.– ein. A bestreitet die internationale und örtliche Zuständigkeit.

**Frage 1:** Wie soll das Gericht über die Unzuständigkeitsrüge entscheiden?

In weiterer Folge entschliesst sich A, die Unzuständigkeitsrüge zurückzuziehen und die Zuständigkeit des Zürcher Gerichts für die Zahlungsklage von B zu akzeptieren. Während das Verfahren noch hängig ist, verlegt B seinen Wohnsitz nach Konstanz (Deutschland). Zudem ergibt sich zwischen den Parteien eine zweite Streitigkeit. Sie haben gleichzeitig mit dem Kaufvertrag über das Messgerät einen weiteren Kaufvertrag über eine Grundausstattung mit zahntechnischen Materialien abgeschlossen. Dieser Vertrag enthält keine Bestimmungen über den Erfüllungsort. A hat inzwischen sein Labor eröffnet und erste Kundenaufträge erledigt. Es stellt sich heraus, dass die von B gelieferten Materialien zum Teil mangelhaft sind, so dass A nun mit Kundenreklamationen konfrontiert ist. A ist der Meinung, ihm stehe gegen B deshalb ein Schadenersatzanspruch über CHF 40'000.– zu.

**Frage 2:** A will wissen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise er diesen Anspruch im Rahmen des hängigen Zürcher Prozesses geltend machen könnte.

A entschliesst sich, seinen behaupteten Schadenersatzanspruch wegen der Mangelhaftigkeit der gelieferten zahntechnischen Materialien in Feldkirch einzuklagen. Das dortige Gericht gibt der Klage vollumfänglich statt<sup>1</sup>. Da B kein Rechtsmittel erhebt, erwächst das Urteil in Rechtskraft. B befürchtet nun, A werde gegen ihn in der Schweiz vollstrecken, wo er (B) nach wie vor Vermögen hat. In der Zwischenzeit ist B aufgrund von Informationen, die sein österreichischer Anwalt nach Rechtskraft des Urteils erlangt hat, zur Auffassung gelangt, das Urteil stütze sich auf eine von A vorgelegte gefälschte Urkunde und eine von A abgegebene falsche Beweisaussage; zudem habe sich der urteilende Richter von A bestechen lassen.

---

<sup>1</sup> Stattgeben (österr.) = gutheissen (schweiz.).

**Frage 3:** Wie kann sich B gegen die Vollstreckung des österreichischen Urteils in der Schweiz zur Wehr setzen? Wie stehen seine Erfolgsaussichten (die Richtigkeit und Beweisbarkeit seiner Behauptungen unterstellt und davon ausgehend, dass die von B behaupteten Handlungen des A und des Richters nach dem österreichischen Strafgesetzbuch [StGB] strafbar sind)?

**Österreichische Zivilprozessordnung (Auszug):**

**§ 530 (1)** Ein Verfahren, das durch eine die Sache erledigende Entscheidung abgeschlossen worden ist, kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden,

1. wenn eine Urkunde, auf welche die Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;
2. wenn sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder der Gegner bei seiner Vernehmung einer falschen Beweisaussage (§ 288 StGB) schuldig gemacht hat und die Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;
3. wenn die Entscheidung durch eine als Täuschung (§ 108 StGB), als Unterschlagung (§ 134 StGB), als Betrug (§ 146 StGB), als Urkundenfälschung (§ 223 StGB), als Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB) oder öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225 StGB), als mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung (§ 228 StGB), als Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB), oder als Versetzung von Grenzzeichen (§ 230 StGB) gerichtlich strafbare Handlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;
4. wenn sich der Richter bei der Erlassung der Entscheidung oder einer der Entscheidung zugrunde liegenden früheren Entscheidung in Beziehung auf den Rechtsstreit zum Nachteil der Partei einer nach dem Strafgesetzbuch zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;

[...]

**§ 534 (1)** Die Klage ist binnen der Notfrist von vier Wochen zu erheben.

(2) Diese Frist ist zu berechnen:

[...]

3. in den Fällen des §. 530 Z 1 bis 5 von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil oder der die Einstellung eines strafgerichtlichen Verfahrens aussprechende Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist;

[...]

im Falle des §. 530 Z 6 und 7 von dem Tage, an welchem die Partei imstande war, die rechtskräftige Entscheidung zu benützen oder die ihr bekannt gewordenen Thatsachen und Beweismittel bei Gericht vorzubringen;

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung kann die Klage [...] nicht mehr erhoben werden.

**§ 539 (1)** Wenn die Wiederaufnahme wegen einer der im § 530 Z 1 bis 4 angeführten strafbaren Handlungen begehrt wird, ohne dass ihrer wegen bereits eine rechtskräftige Verurteilung stattgefunden hätte, hat das Processgericht ohne vorgängige mündliche Verhandlung die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens behufs Ermittlung und Feststellung der behaupteten strafbaren Handlung zu veranlassen. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; vor der Beschlussfassung kann das Gericht die Parteien oder eine derselben vernehmen und die ihm sonst wichtig scheinenden Erhebungen einleiten.